

Handreichung zur Wahlbeobachtung bei der Europa- und Kommunalwahl 2024

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen im Europawahlrecht und Kommunalwahlrecht vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl so transparent wie möglich ablaufen müssen (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 BWG und § 47 EuWO, § 21 KomWG). Bei Kommunalwahlen gilt dies auch bei einer Unterbrechung und Fortsetzung der Auszählung am nächsten Tag und an einem anderen Ort sowie für Sitzungen der Wahlausschüsse (§ 21 Abs. 3 KomWO). Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl vor Ort ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt.

Grundsätzlich gilt: Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Ggf. können Missverständnisse im – kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 BWG i.V.m. §§ 47, 48 und 63 EuWO, § 21 KomWG i.V.m. §§ 28, 36 KomWO) 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 Satz 2 BWG, § 28 Abs. 1 KomWO) Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 KomWO) Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 KomWO) Wahlpropaganda
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG, § 37 Abs. 3 Satz 3 KomWO) 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO, § 82 Abs. 2 EuWO, § 6 Abs. 2 KomWG, § 5 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 2 KomWO) Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO, § 29 Abs. 4 Satz 4 KomWO) Forderung einer Nachzählung (§ 4 EuWG i.V.m. § 40 BWG, § 36 Abs. 2 KomWO)
<ul style="list-style-type: none"> Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch Führen von Strichlisten während der Auszählung Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdung des Wahlheimnisses Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln Beobachtung/Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmeldung
<ul style="list-style-type: none"> Medienberichterstattung während der Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlvorstandes Medienberichterstattung während der Auszählung, Ergebnisfeststellung und mündlichen Ergebnisverkündung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand 	<ul style="list-style-type: none"> Foto- oder Filmaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> bei der Europawahl: schriftlicher Wahleinspruch beim Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 26 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 2 Abs. 4 WahlPrG) bei Kommunalwahlen: Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit ggf. erforderlichen Unterstützungsunterschriften (§ 31 Abs. 1 KomWG) 	<ul style="list-style-type: none"> Wahleinspruch beim Wahlvorstand

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Auszählung können sie des Wahllokals verwiesen werden (Ausübung des Hausrechts, § 4 EuWG i.V.m. § 31 Satz 2 BWG, § 5 Abs. 6 EuWO, § 28 Abs. 1 Satz 2 KomWO). Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 4 EuWG i.V.m. § 40 Satz 1 BWG, Anlage 25 EuWO, § 36 Abs. 1 KomWO). Bei erzwungener oder anderweit unabweisbarer Unterbrechung sind alle Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die öffentliche Stimmenauszählung fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist zu verständigen (Name der zuständigen Stelle bei der Gemeinde). Können ordnungsgemäße Zustände auch dann nicht hergestellt werden, ist die Polizei hinzuzuziehen. In der Niederschrift ist festzuhalten, ob und ggf. zu welchen besonderen Vorkommnissen es durch die Beobachtung Dritter gekommen ist (ggf. auf einem separaten Anlageblatt).